

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.07.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2001**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (Gbl. S. 101), § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Gbl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1996 (Gbl. S. 104), §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (Gbl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (Gbl. S. 29), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 28.07.1998, 27.04.1999 und am 04.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Plätze.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann - soweit erforderlich auch nachträglich - mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Einer Erlaubnis nach Absatz (1) bedarf es nicht,
  - wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage (Ver- und Versorgungsleitungen) dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
  - wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet

## **§ 3 Erlaubnisverfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Angaben enthalten über
  - Ort
  - Art
  - Umfang und
  - Dauer

der beabsichtigten Sondernutzung.

Die Stadt kann Zeichnungen, Pläne, weitere textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise Erläuterungen verlangen.

- (3) Verstöße werden aufgrund der geltenden Vorschriften des Straßen- und Bundesfernstraßengesetzes geahndet.

#### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt.  
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (3) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,-- bis 500,-- €.
- (5) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

- Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden,
- Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen,
- Plakatständer für nichtkommerzielle Veranstaltungen
- Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u.ä.) sowie Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten etc.)
- das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlaß von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc.

- Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- Bürger-, Straßen -und Stadtteilstellen, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden,
- das Aufstellen von Fahrradständern
- Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Gaststätten, Gewerbegebiet-Sammelschilder)
- für Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe mit Sitz in Bad Wildbad für die Dauer von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - der Antragsteller
  - der Sondernutzungsberechtigte
  - wer die Gebührenschuld durch schriftlich Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zur Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden nur volle Wochen bzw. Monate berücksichtigt. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet.

## **§ 9 Sonstige Benutzung**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen über die Marktgebühren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1998 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat nach öffentlicher Bekanntmachung am 24.06.1999 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Wildbad, 01.08.1998

Bad Wildbad, 27.04.99 und 04.12.01

Bodo König  
Bürgermeister

Dr. Walter Jocher  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Wildbad über Erlaunisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

**Vorbemerkung:**

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>Gebühr in <u>EURO</u></b>
<b>1 Aufstellen und Lagern von Gegenständen im Zusammenhang mit Bauarbeiten</b>		
1.1	Baumaschinen, Baugeräte, Baustofflagerung je angef. m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	täglich 0,05 bis 0,25 Mindestgebühr: täglich 2,50  mtl. 0,50 bis 2,50 Mindestgebühr: mtl. 15,00
1.2	Gerüste	mtl. 15,00 jede weitere angefangene Woche 5,00
1.3	Baucontainer, Schuttmulden, Bauhütten, Arbeitswagen	täglich 2,50 bis 10,00 mtl. 15,00 bis 200,00
1.4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziffern 1.1 - 1.3 fällt je angef. m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	tägl. 0,05 bis 0,50 Mindestgebühr: 5,00
<b>2 Nutzung von Flächen zu gewerblichen Zwecken</b>		
2.1	Außenbewirtschaftung von Gaststätten mit Tischen und Sitzgelegenheiten je angef. m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	mtl. 0,50 bis 5,00
2.2	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort), Werbefahrzeuge je angef. m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	tägl. 1,00 bis 10,00 Mindestgebühr 5,00 mtl. 10,00 bis 100,00
2.3	Warenauslagen aller Art, Werbeständer, Automaten, Schaukästen etc. soweit sie mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. je angef. m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	mtl. 2,50 jährl. 10,00

<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in <u>EURO</u></b>
2.4 Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen	tägl. 5,00 bis 250,00
2.5 Sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken	tägl. 1,50 bis 15,00 mtl. 2,50 bis 75,00
<b>3 Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes</b>	
3.1 Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer, Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, Stufen, Sockel, Lichtschächte je angef. m <sup>2</sup> und Geschöß	einmalig 15,00 bis 75,00
3.2 Markisen je angef. m <sup>2</sup>	einmalig 25,00 bis 250,00
<b>4 Plakatierung</b>	
bis 10 Plakate 11 - 30 Plakate über 30 Plakate	25,00 40,00 50,00
<b>5 Sonstige Sondernutzung soweit nicht in Ziffer 1-4 aufgeführt</b>	tägl. 2,50 bis 100,00 mtl. 10,00 bis 400,00 jährlich 30,00 bis 2 500,00 einmalig 50,00 bis 2 500,00